

Vorlage der Landesregierung

über den Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Jahr 2017 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2017, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2018 bis 2021 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2017 - LHG 2017)

- I. Die Landesregierung legt beigeschlossen dem Salzburger Landtag den Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2017 sowie ein Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2017, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2018 bis 2021 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2017 - LHG 2017) mit dem Ersuchen vor, den nach Art. 44 des Landes-Verfassungsgesetzes 1999 erforderlichen Gesetzesbeschluss zu fassen.

Der Entwurf des Landesvoranschlages für das Jahr 2017 sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

1. Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	€ 2.785.588.100
Ausgaben	€ 2.785.588.100
2. Außerordentlicher Haushalt	
Einnahmen	€ 66.357.400
Ausgaben	€ 66.357.400
3. Gesamthaushalt	
Einnahmen	€ 2.851.945.500
Ausgaben	€ 2.851.945.500

- II. Im Art. IV des zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurfes des Landeshaushaltsgesetzes 2017 (LHG 2017) ist eine Grobplanung für die Jahre bis 2021 in Tabellenform enthalten. Diese Tabelle dient auch für die Berichterstattung an das Österreichische Koordinationskomitee.

Hingewiesen wird, dass nach derzeit durchgeführten Berechnungen die Maastricht-Kriterien mit den in den Jahren 2017ff ausgewiesenen Werte nicht erfüllt werden.

Festgehalten wird, dass bis jetzt das Land Salzburg über eine Vereinbarung mit den Salzburger Gemeinden verfügt hat, nach der eine Übererfüllung im Bereich der Gemeinden

dem Land angerechnet werden konnte. Verhandlungen über eine diesbezügliche Nachfolgeregelung sollen geführt werden. Zudem haben Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt, dass die Einhaltung des Maastricht-Defizits und der Schuldenquotenreduktion im Ist möglich war. Weiters ist eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Wohnbau geplant. Bezüglich des Kriteriums der Begrenzung des Ausgabenwachstums muss zunächst dessen Berechnung mit dem Bund geklärt werden.

Nicht zuletzt wird das Land Salzburg weitere Anstrengungen unternehmen, um das im Budget ausgewiesene Maastricht-Defizit im laufenden Vollzug des Jahres 2017 und auch in den Folgejahren zu verringern.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende ordentliche und außerordentliche Landesvoranschlag für das Jahr 2017 sowie das Gesetz, mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2017, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2018 bis 2021 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2017 - LHG 2017), werden zum Beschluss erhoben.
2. Die dem Landesvoranschlag angeschlossenen Fondsvoranschläge der Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit werden ebenfalls genehmigt.
3. Diese Vorlage wird dem Finanzausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Entwurf

Gesetz

vom....., mit dem der Landeshaushalt für das Haushaltsjahr 2017, die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung für die Jahre 2018 bis 2021 und Haftungsobergrenzen festgelegt werden (Landeshaushaltsgesetz 2017 – LHG 2017)

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Landesvoranschlag für das Jahr 2017

§ 1

(1) Der Haushaltsplan (Landesvoranschlag) für das Haushaltsjahr 2017 wird mit folgenden Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	€ 2.785.588.100
Einnahmen	€ 2.785.588.100

Außerordentlicher Landesvoranschlag

Ausgaben	€ 66.357.400
Einnahmen	€ 66.357.400

Gesamthaushalt

Ausgaben	€ 2.851.945.500
Einnahmen	€ 2.851.945.500

(2) Die einzelnen Haushaltsansätze, Abschnitte und Gruppen ergeben sich aus dem ordentlichen Landesvoranschlag und dem außerordentlichen Landesvoranschlag, die Bestandteile dieses Gesetzes sind.

Mittelverschiebungen

§ 2

Gemäß § 16 Abs 1 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes wird als absoluter Höchstbetrag pro Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt, ein Betrag von 1 Mio € festgelegt.

Mittelüberschreitungen

§ 3

Gemäß § 17 Abs 4 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes wird für den Fall der Bedeckung von Ausgabenüberschreitungen durch Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen als betragliche Obergrenze für den jeweiligen Haushaltsansatz, welche den Entfall des nachträglichen Genehmigungserfordernisses durch den Landtag einschränkt, ein Betrag von 1 Mio € festgelegt.

Mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung

§ 4

Gemäß Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 wird für die Jahre 2018 bis 2021 folgende, auf der Gliederung des Anhanges 2 zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 basierende rechtlich verbindliche mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung festgelegt:

Mittelfristige Finanzvorschau des Bundeslandes Salzburg für die Jahre 2016 bis 2021

	Voranschlag			Vorschau		
	2016	2017	2018	2019	2020	2021
	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe	Summe
	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne	ohne
	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte	Abschnitte
Alle Angaben in Mio. EUR	85-89	85-89	85-89	85-89	85-89	85-89
I. QUERSCHNITT						
Einnahmen der laufenden Gebarung	2.425,03	2.481,79	2.578,45	2.648,75	2.696,95	2.744,29
Ausgaben der laufenden Gebarung	2.236,99	2.295,23	2.358,23	2.417,95	2.467,11	2.512,58
SALDO 1: Ergebnis der laufenden Gebarung	188,05	186,57	220,22	230,80	229,84	231,71
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	12,60	10,39	12,22	12,08	12,11	12,10
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	341,32	326,80	337,38	321,07	326,09	329,36
SALDO 2: Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	-328,71	-316,41	-325,17	-308,99	-313,98	-317,27
Einnahmen aus Finanztransaktionen	538,31	358,56	274,69	248,03	298,03	365,03
Ausgaben aus Finanztransaktionen	398,09	229,50	170,52	170,62	214,67	280,25
SALDO 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	140,23	129,07	104,16	77,40	83,36	84,78
SALDO 4: Jahresergebnis (+)=Übersch., (-)=Jahresfehlbetr.	-0,44	-0,78	-0,78	-0,78	-0,78	-0,78
II. FINANZIERUNGSSALDO						
Finanzierungssaldo ("Maastricht-Ergebnis")	-140,23	-129,07	-104,16	-77,40	-83,36	-84,78
(+)=Überschuss / (-)=Jahresfehlbetrag						

Krankenanstalten (im wirtschaftlichen Eigentum des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform)

	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	13.200.000	13.200.000	13.200.000	13.200.000	13.200.000	13.200.000
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Alle oben nicht erfassten Verbindlichkeiten (einschl. Rückstellun	430.200.000	430.200.000	430.200.000	430.200.000	430.200.000	430.200.000
Summe Verbindlichkeiten	443.400.000	443.400.000	443.400.000	443.400.000	443.400.000	443.400.000
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	4.948	4.948	4.948	4.948	4.948	4.948

Landesimmobiliengesellschaft

	in EUR					
<i>Verbindlichkeiten am Jahresende:</i>						
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber dem Land/der Gemeinde	0	0	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0	0
Sonstige Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	0	0	0	0	0	0
<i>Personal:</i>						
Jahresdurchschnitt der Vollbeschäftigungsäquivalente	0	0	0	0	0	0

Die vorstehenden Tabellen stellen eine Grobplanung im Sinne des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 dar, weswegen sich im Einzelfall die jeweiligen Daten nur nach Maßgabe notwendiger Gegebenheiten ändern können.

Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen

§ 5

(1) Die nachfolgenden Regelungen in Bezug auf Haftungsobergrenzen und Risikovorsorgen sollen zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Finanzen des Landes Salzburg und der Gemeinden des Landes Salzburg beitragen.

Diese Festlegungen beziehen sich auf die jeweiligen Verantwortungsbereiche der Gebietskörperschaften nach dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG).

(2) Haftungen sind in den Rechnungsabschlüssen des Landes und den Jahresrechnungen der Gemeinden jeweils sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnützungsstand [Stand aller Haftungen am Beginn des Haushaltsjahres (Rechnungsjahres), die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Jahres] auszuweisen.

(3) Neue Haftungen dürfen von der jeweiligen Gebietskörperschaft nur eingegangen werden, wenn die geltenden Bestimmungen eine Genehmigung zulassen, die Sicherstellung von nachhaltig geordneten Finanzen dadurch nicht beeinträchtigt wird und die jeweilige Haftungsobergrenze gemäß Abs 7 und 8 nicht überschritten wird.

(4) Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen durch zweckgewidmete Rücklagen, Zweckwidmung sonstiger Vermögenswerte oder durch Vorsorge von Ausgabeverpflichtungen in den folgenden Haushaltsjahren im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu treffen. Die Höhe der Risikovorsorge muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zum Risiko einer Inanspruchnahme stehen. Für das Risiko einer Inanspruchnahme ist einerseits auf Erfahrungen der Vergangenheit und andererseits auf mögliche künftige Entwicklungen Bedacht zu nehmen. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Gleichartige Haftungen können hinsichtlich der Einschätzung der Risikovorsorge auch zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden.

(5) Für die Bewertung der Haftungen in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze gemäß Abs 7 werden die Haftungen des Landes zur Beurteilung des Risikogehalts der Haftungen und des Ausfallsrisikos in Haftungsklassen (Risikoklassen) entsprechend der folgenden Tabelle untergliedert. Dabei werden den einzelnen Risikoklassen konkrete Anrechnungsprozentsätze zugewiesen. Die Anrechnung von einzelnen Haftungen auf die Haftungsobergrenze erfolgt im Ausmaß des der jeweiligen Risikoklasse zugewiesenen Anrechnungsprozentsatzes.

Haftungsklasse

(Risikoklasse)	Anrechnung	Haftungen für
1	10 %	Österreichische Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Landes- oder Gemeindefonds, Wohnbaurdarlehen

2	25 %	Unternehmen mit einer direkten oder indirekten Beteiligung des Landes von über 50 % des Stamm-Grund- oder Eigenkapitals, die im beherrschenden Einfluss des Landes sind
3	50 %	Unternehmen mit einer Beteiligung des Landes unter 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals
4	100 %	Haftungen für Dritte

(6) Die Risikoklassen für Haftungen der Gemeinden können durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden. Bis zur Erlassung einer solchen Verordnung werden die Haftungen der Gemeinden in Bezug auf die Einhaltung der Haftungsobergrenze gemäß Abs 8 pauschal mit 40 % der jeweils zum Jahresende ausstehenden Haftungen gewichtet.

(7) Die nach den Risikoklassen gemäß Abs 5 gewichteten Haftungen des Landes dürfen im Sinne der Festlegung für einen mittelfristigen Zeitraum weiterhin unverändert 50 % der Einnahmen des Landes an öffentlichen Abgaben des jeweiligen Haushaltsjahres (Abschnitte 92 und 93) nicht übersteigen.

(8) Die gemäß Abs 6 gewichteten Haftungen der Gemeinden sollen im Sinne der Festlegung für einen mittelfristigen Zeitraum weiterhin unverändert insgesamt 50 % aller Einnahmen der Gemeinden aus öffentlichen Abgaben im betreffenden Rechnungsjahr nicht übersteigen (gesamtheitliche Haftungsobergrenze). Soweit im Einzelfall die bereits bestehenden und gemäß Abs 6 gewichteten Haftungen einer Gemeinde 100 % der Einnahmen der Gemeinde aus öffentlichen Abgaben überschreiten, sind Genehmigungen für neue Haftungen gemäß § 85 Salzburger Gemeindeordnung 1994 bzw § 78 Salzburger Stadtrecht 1966 unbeschadet der sonstigen Voraussetzungen nur zu erteilen, wenn dadurch die gesamtheitliche Haftungsobergrenze für alle Gemeinden nicht überschritten wird.

(9) Bei Verletzung der Bestimmungen für Haftungsobergrenzen und die Bildung diesbezüglicher Risikovorsorgen entscheidet das Landes-Koordinationskomitee (Art 14 Abs 1 lit b Österreichischer Stabilitätspakt 2012) über etwaige Sanktionen oder sonstige Maßnahmen im Einzelfall. Bei Verletzung von Haftungsobergrenzen ist dabei ein mittelfristiger Plan zum Abbau der Haftungen auszuarbeiten.

Ermächtigung der Landesregierung zur Vornahme von Umschuldungen

§ 6

Die Landesregierung wird ermächtigt, wenn dies aus Gründen der Risikoreduktion (Kredit-, Markt- oder Reputationsrisiko) für das Land oder aus Gründen besonders günstiger vorzeitiger

Rückzahlungskonditionen für das Land vorteilhaft ist, Umschuldungen vorzunehmen, indem Finanzschulden vorzeitig zurückgezahlt werden dürfen, sofern die dadurch gleichzeitig erforderlich werdende Darlehensneuaufnahme niedriger oder jedenfalls nicht höher ist als das Tilgungsausmaß der vorzeitigen Rückzahlung. Wenn die vorgenannten Bedingungen eingehalten werden, dürfen die Darlehensaufnahmeermächtigungen beim Haushaltsansatz 2/950009 (Umschuldung) und Tilgungen beim Haushaltsansatz 1/950008 in diesem Ausmaß überschritten werden. Eine Erhöhung des Schuldenstandes des Landes ist in diesem Zusammenhang unzulässig. Außerdem ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich durch solche Umschuldungen insgesamt gesehen keine substantziellen Verlängerungen der Laufzeiten der Finanzschulden des Landes ergeben.

In- und Außerkrafttreten

§ 7

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft und verliert mit Ausnahme der §§ 4 und 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2017 seine Wirksamkeit.

(2) § 4 tritt erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen rechtlich verbindlichen mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung außer Kraft, § 5 erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen gesetzlichen Regelung über die Haftungsobergrenzen von Land und Gemeinden.

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die Erlassung eines Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes (ALHG), LGBl Nr7/2015, das für den Zeitraum bis zur geplanten Einführung des Drei-Komponenten-Rechnungswesens mit Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung gelten soll, bleiben als wesentlicher Regelungsinhalt für das alljährlich zu erlassende Landeshaushaltsgesetz neben den Einnahmen- und Ausgabensummen für das kommende Haushaltsjahr, also im vorliegenden Fall 2017, nur noch jene Regelungen übrig, in denen das genannte neue Gesetz auf Festlegungen des jeweiligen Landeshaushaltsgesetzes verweist.

Überdies sind auch jene Regelungen vorzusehen, die erforderlich sind, um der Vorgabe des Art 15 Abs 1 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung zu entsprechen und die Haftungsobergrenzen gemäß Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 festzulegen. Derartige Regelungen waren vor 2015 in so genannten „Finanzrahmengesetzen“ enthalten. Durch die Novelle zum L-VG 1999, LGBl Nr 12/2015, kann gemäß Art 44 Abs 4 leg cit nunmehr im

Rahmen der (jährlichen) Landeshaushaltsgesetze auch gleich eine mehrjährige Finanzplanung vorgesehen werden, in der Vorgaben für die Haushaltsführung des Landes für die nächstfolgenden Haushaltsjahre sowie allgemeine Regelungen und Begrenzungen für Haftungen und Bürgschaften des Landes und der Gemeinden enthalten sein können.

Auch soll eine zusätzliche Ermächtigung der Landesregierung – wie auch schon für 2016 der Fall – sich im Laufe des Jahres 2017 als finanziell vorteilhafte herausstellende Umschuldungen ermöglichen, die zu keiner Erhöhung des Schuldenstandes führen darf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Werte für den Landesvoranschlag 2017 von der rechtlich verbindlichen Grobplanung gemäß § 4 LHG 2016 abweichen; mit dem Inkrafttreten des vom Landtag zu beschließenden Landesvoranschlages 2017 treten die Werte des Landesvoranschlages 2017 an die Stelle der bisherigen rechtlich verbindlichen Grobplanung .

Im vorliegenden Landesvoranschlag wie auch in der mittelfristigen Finanzplanung ist es aufgrund der der Finanzabteilung des Amtes der Landesregierung vorliegenden Daten und Fakten nicht gelungen, die Kriterien des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 einzuhalten, der – unbeschadet des ab 2017 neu geltenden so genannten „Ausgleichskontos“ mit eng begrenzten Überschreitungsmöglichkeiten, die aber ab einer entsprechenden Negativbuchung wieder ausgeglichen werden müssen - nach den aktuellen Schätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung (BIP-Wachstum, Inflationsrate) ein aus dem zu erreichenden strukturellen Saldo umgerechnetes Maastricht-Defizit für alle dem Land Salzburg zuzurechnenden Einheiten des Sektors Staat laut ESVG 2010 von maximal -26,18 Mio € zulassen würden (Stabilitätsrechner des BM für Finanzen, Fassung August 2016).

2. Verfassungsrechtliche Grundlage

Bundesverfassungsgesetzliche Vorgaben in Bezug auf das Haushaltsrecht der Länder finden sich in Art 13 Abs 2 B-VG und § 16 F-VG 1948. Die landesverfassungsgesetzliche Grundlage bildet Art 44 L-VG 1999.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zum Unionsrecht. Dies mit der Maßgabe, dass die zur Wahrung des Unionsrechtes erlassenen Bestimmungen des innerstaatlichen Stabilitätspaktes 2012 in seiner derzeit geltenden Fassung nicht eingehalten werden.

4. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2:

§ 16 Abs 1 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes ordnet an, dass hinsichtlich der so genannten Kreditverschiebungen im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz auch absolute Höchstbeträge pro Abschnittssumme, bei der die Bedeckung erfolgt, festgelegt werden können. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht und der Höchstbetrag – gegenüber 2015 und 2016 unverändert – mit 1 Mio € fixiert werden.

Zu § 3:

§ 17 Abs 4 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes ordnet an, dass im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz für den Fall der Bedeckung von Ausgabenüberschreitungen durch Entnahme aus zweckbestimmten Rücklagen eine betragliche Obergrenze für den jeweiligen Haushaltsansatz vorgesehen werden kann, welche den Entfall des nachträglichen Genehmigungserfordernisses durch den Landtag einschränkt. Von dieser Ermächtigung soll Gebrauch gemacht und der Höchstbetrag- ebenfalls gegenüber 2015 und 2016 unverändert – mit 1 Mio € fixiert werden.

Zu § 4:

Der Österreichische Stabilitätspakt 2012 beinhaltet in seinem Art 15 Abs 1 die Vorgabe nach einer rechtlich verbindlichen Festlegung der mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung. Entsprechend dem Meldeformular, welches im Anhang 2 leg cit abgedruckt ist, sollen diese Festlegungen für den Planungshorizont t+4 (= viertes auf das Voranschlagsjahr folgende Jahr, also bezüglich des Voranschlagsjahres 2017 nunmehr bis zum Jahr 2021) getroffen werden.

Zu § 5:

Diese Bestimmung übernimmt die in Art 13 des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 vorgesehenen Regelungen über Haftungsobergrenzen für Land und Gemeinden, wie sie vor 2015 in § 5 des Salzburger Finanzrahmengesetzes enthalten waren. Im Sinne der Rechtsklarheit soll – wie schon im LHG 2015 – gleich im Gesetzestext und nicht bloß in den Erläuterungen darauf hingewiesen werden, dass unter den „Einnahmen des Landes an öffentlichen Abgaben des jeweiligen Haushaltsjahres“ sowohl die im Abschnitt 92 als auch die im Abschnitt 93 dargestellten Einnahmen gemeint sind, das heißt auch die Einnahmen aus der Landesumlage.

Gegenüber 2015 und 2016 wurden zwei kleine Ergänzungen vorgenommen, um die landesgesetzliche Regelung an die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes besser anzupassen:

- Art 13 Abs 4 ÖStP 2012 verlangt, dass „Haftungen im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnützungsstand auszuweisen sind“; demgegenüber hat der § 5 LHG 2016 und seine Vorgängerregelungen lediglich vorgesehen, dass den Rechnungsabschlüssen des Landes und den Jahresrechnungen der Gemeinden jeweils ein Nachweis über den Stand aller Haftungen am Beginn des Haushaltsjahres (Rechnungsjahres), die Veränderungen während des Jahres (Zugänge und Abgänge) und den Stand am Schluss des Jahres anzuschließen sei. Letzteres entspricht zwar den Vorgaben der geltenden VRV 1997 und bildet den Ausnützungsstand ab, berücksichtigt aber nicht die Notwendigkeit der Ausweisung auch der Haftungsrahmen, was daher nunmehr ergänzt wird.
- Des Weiteren ordnet Art 13 Abs 1 ÖStP 2012 an, dass für die Länder und Gemeinden durch die Länder rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene „über einen mittelfristigen Zeitraum im Vorhinein“ festgelegt werden. Nun könnte der Eindruck entstehen, dass die Fixierung der besagten Haftungsobergrenzen im jeweiligen Landeshaushaltsgesetz nicht der Anforderung eines „mittelfristigen Zeitraumes“ entspreche. Um dem zu begegnen, wird deklaratorisch eingefügt, dass die Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden „im Sinne der Festlegung für einen mittelfristigen Zeitraum weiterhin unverändert“ fixiert werden; sie werden ja keineswegs laufend geändert, sondern sind seit Jahren gleich definiert, wodurch dieser Anforderung des mittelfristigen Zeitraumes natürlich materiell entsprochen wird. Im Übrigen ist dieser Paragraph vom Außerkrafttreten zum Jahresende ausgenommen, von dem die meisten übrigen Bestimmungen des LHG 2017 (wie auch seiner Vorgängergesetze) betroffen sind, da er erst nach Maßgabe des Inkrafttretens einer neuen gesetzlichen Regelung über die Haftungsobergrenzen von Land und Gemeinden außer Kraft tritt.

Grundlegende systemische Änderungen, die in einer „Arbeitsgruppe Haftungsobergrenzen“ im Rahmen der Finanzausgleichsverhandlungen unter Einbeziehung von Empfehlungen des Rechnungshofes schon eingehend erörtert wurden, wie insbesondere die Heranziehung der ungewichteten Haftungen für die Festlegung bzw Einhaltung der Haftungsobergrenze anstelle der derzeit nach Haftungsklassen gewichteten, bedürfen noch der Konkretisierung durch eine zwischen Bund und Ländern abzuschließende Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG. Daher wird mit derartigen Anpassungen des § 5 sinnvollerweise zugewartet, bis die erwähnte Vereinbarung vorliegt, um nicht nacheinander mehrere Änderungsschritte vornehmen zu müssen.

Zum ehemaligen § 6 LHG 2016::

Es handelte sich dabei um eine Ermächtigung der Landesregierung zur Haftungsübernahme gegenüber der Land-Invest Salzburger Baulandsicherungsgesellschaft mbH. Diese Ermächtigung ist nun nicht mehr enthalten, weil dafür ein gesonderter Landtagsbeschluss eingeholt wird (siehe Nr. 6 der

Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages, 5. Session der 15. Gesetzgebungsperiode).

Zu § 6:

Dieser entspricht dem § 7 LHG 2016. Im Interesse der Optimierung des Finanzportfolios des Landes gibt es laufend Überlegungen, welche vorzeitigen Rückzahlungen/Umstrukturierungen von Finanzschulden in Verbindung mit der Aufnahme neuer Finanzschulden in maximal derselben Höhe aus Gründen der Risikoreduktion (zB um günstigere Verzinsungen zu erreichen, wie etwa den Ersatz hoher Fixzinsen durch aktuell niedrige variable Zinsen, um Swaps als derivative Produkte zu einem Grundgeschäft auflösen/umstrukturieren zu können oder Ähnliches) oder aufgrund besonders günstiger Rückzahlungsbedingungen (zB wenn ein Investor, wie etwa eine Versicherung, sein Portfolio umstrukturieren möchte und zu diesem Zweck bereit ist, dem Land etwa für die vorzeitige Tilgung eines Schuldscheindarlehens einen Rabatt einzuräumen) möglich sind. Um hier eine gewisse Flexibilität zu besitzen und nicht wegen vorzeitiger Tilgungen/Umstrukturierungen bzw. gleichzeitiger zusätzlicher Darlehensaufnahmen die beim H-Ansatz 1/950009 präliminierten Ausgabenhöchstbeträge und beim H-Ansatz 2/950008 die Ermächtigungen für Darlehensaufnahmen im Rahmen von Umschuldungen/Umstrukturierungen zu überschreiten und dafür einen Nachtragshaushalt genehmigen lassen zu müssen, ist eine entsprechende Ermächtigung der Landesregierung zu derartigen Umschuldungen/Umstrukturierungen vorgesehen. Die daraus resultierenden Umschuldungs- und/oder Umstrukturierungskosten müssen durch entsprechende Minderausgaben oder Mehreinnahmen gegenüber dem Landesvoranschlag bedeckt sein, sodass der Schuldenstand des Landes durch diese Mehrausgaben nicht ansteigt. Auch sollen Umschuldungen/Umstrukturierungen – insgesamt betrachtet – nicht zu substantiellen Verlängerungen von Laufzeiten der Finanzschulden (Darlehen) führen.

Zu § 7:

Diese Regelung beinhaltet das In- bzw Außerkräfttreten.